



**Satzung  
über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer  
im Gebiet der Stadt Rödermark  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 13.12.2022	In Kraft seit 01.01.2023
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 05.12.2023	In Kraft seit 15.12.2023

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der**  
**Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rödermark durchgeführten nachfolgenden Vergnügungen besonderer Art (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen und Laufhäusern, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern  
– auch in Kabinen –
5. Sex- und Erotikmessen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Eigentümer/Vermieter/Betreiber).
- (2) Steuerschuldner ist auch, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Darbietungen, Vergnügungen in Clubs**

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

1. Darbietungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 2,00 EUR,
2. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 6,50 EUR.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

(4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

#### **§ 5 Prostitution**

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für je Prostituierte bzw. Prostituierten 7,50 Euro pro Veranstaltungstag.

#### **§ 6 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen**

(1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 5 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren.

(2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.

## **§ 7 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner nach § 3 ist verpflichtet, Veranstaltungen nach § 2 und deren voraus- sichtliche Dauer bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – anzumelden. Der Anmeldung sind im Fall der Besteuerung nach § 2 Nrn. 1 und 2 Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Größe der Veranstaltungsfläche her- vorgehen.
- (2) Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung abweichend von Satz 1 an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rödermark eingegangen ist.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 8 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

**§ 11**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 14.01.2022

Der Magistrat  
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister